

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18109 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)

A. Problem

Die Coronavirus-Pandemie stellt Deutschland vor gewaltige Herausforderungen und sorgt für enorme Unsicherheiten in der Realwirtschaft und Verwerfungen an den Kapitalmärkten. Durch die ergriffenen nationalen und internationalen staatlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus werden unternehmerische Aktivitäten eingeschränkt, wodurch die gesamtwirtschaftliche Produktion und Nachfrage sinkt. Dadurch können Unternehmen unverschuldet in Liquiditätsengpässe geraten und sind zunehmend einer existenzbedrohenden Insolvenzgefahr ausgesetzt. Damit wären unzählige Arbeitsplätze bedroht. Um langfristige und persistente volkswirtschaftliche Folgen und soziale Schäden abzuwenden, sind schnelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Realwirtschaft zwingend notwendig. In dieser sich zuspitzenden Krisensituation ist es die fundamentale Aufgabe des Staates, die Volkswirtschaft zu stabilisieren, die sozialpolitischen Auswirkungen zu minimieren und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in die politische Handlungsfähigkeit des Staates zu stärken. Vor diesem Hintergrund führt das Gesetz zeitlich begrenzte Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um die oben genannten Zielsetzungen zu erreichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF“ zur Stützung der Realwirtschaft vor, um für einen begrenzten Zeitraum die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im erforderlichen Umfang umzusetzen. Die Maßnahmen flankieren dabei die geplanten Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zunächst entstehen keine Haushaltsausgaben. Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der Fonds Beteiligungen an Unternehmen erwerben kann und Garantieprämien erhebt, dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte begrenzt bleiben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden durch das Gesetz keine unmittelbaren Vorgaben geschaffen. Für die Unternehmen, die einen entsprechenden Antrag stellen, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der derzeit nicht beziffert werden kann. Werden Stabilisierungsmaßnahmen beantragt, können für die Unternehmen daraus Folgepflichten und Folgekosten resultieren. Der Höhe nach werden die daraus resultierenden Kosten allerdings nur geringfügig sein.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und die Durchführung der Stabilisierungsmaßnahmen entsteht bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, im Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur laufender Erfüllungsaufwand, dessen Höhe insbesondere von dem Umfang in Anspruch genommener Stabilisierungsmaßnahmen abhängig ist. Er kann daher nicht sicher prognostiziert werden. Auf der Basis vorläufiger Annahmen ist von einem Aufwand in Höhe von ca. 15,4 Mio. Euro auszugehen.

F. Weitere Kosten

Die begrenzte Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds hat keinen spürbaren Zinseffekt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn inländische Unternehmen von den Hilfsangeboten des Bundes Gebrauch machen und

hierfür ein Entgelt zu entrichten haben. Gleichzeitig bedeuten die Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft jedoch für die Unternehmen im Ergebnis eine massive Entlastung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18109** mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend für durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen.“

b) § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Absatz 6a und § 3b Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend. Soweit durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen durch eine Finanzagentur nach dem Recht der inländischen Gebietskörperschaft vertreten und deren Aufgaben durch diese Finanzagentur wahrgenommen werden, gelten § 3a Absatz 6a Satz 1 und 2 für die nach dem Recht der inländischen Gebietskörperschaft errichtete Finanzagentur entsprechend.“

c) § 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „marktgerechte“ durch das Wort „angemessene“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 1a gilt auch für durch andere inländischen Gebietskörperschaften errichtete, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen übernommene Garantien entsprechend.“

d) § 22 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.“

bb) In Absatz 2 Satz 3 werden am Ende folgende Wörter angefügt:

„oder die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.“

e) Dem § 25 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für Unternehmen, die Gegenstand von durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen gewährten Stabilisierungsmaßnahmen sind, soweit in den Sitzungen dieser stabilisierten Unternehmen Vertreter der entsprechenden Finanzagentur oder einer Landesförderbank- oder -anstalt als Sachverständige hinzugezogen oder als Vertreter benannt werden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(1) „Soweit dieses Gesetz Vorgaben für als Aktiengesellschaft und in weiteren Rechtsformen verfasste Unternehmen vorsieht, denen Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 6 bis 8, 21, 22 des Stabilisierungsfondsgesetzes gewährt werden, gelten diese Vorgaben für durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen entsprechend. Soweit dieses Gesetz auf den oder die Fonds, den Bund, ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und die von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Sondervermögen sowie die ihnen nahestehenden Personen oder sonstige von ihnen mittelbar oder unmittelbar abhängigen Unternehmen Bezug nimmt, gelten die Bestimmungen entsprechend auch für durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen, die Bundesländer, ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und die von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten, Sondervermögen sowie die ihnen nahestehenden Personen oder sonstige von ihnen mittelbar oder unmittelbar abhängigen Unternehmen.“

b) § 7c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anzumelden“ die Wörter „und beim Bundesanzeiger einzureichen“ angefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Eintragung ins Handelsregister ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses und der entsprechenden Kapitalmaßnahmen. Der Beschluss, und sofern erforderlich die Durchführung der entsprechenden Kapitalmaßnahme sind, sofern sie nicht offensichtlich nichtig sind, unverzüglich in das Handelsregister einzutragen.“

3. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3a wird wie folgt gefasst:

„die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes oder eines Landes, eines ihrer Sondervermögen oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums und deren Zentralbanken, sofern

diese nicht fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt;“

b) Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes oder eines Landes, eines ihrer Sondervermögen oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums und deren Zentralbanken;“

4. Es wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes oder eines Landes, eines ihrer Sondervermögen, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank und andere Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sowie die Zentralbanken der anderen Vertragsstaaten und internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehreren Staaten gemeinsam errichtet werden, um zugunsten dieser Staaten Finanzierungsmittel zu beschaffen und Finanzhilfen zu geben, wenn Mitgliedstaaten von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind,““

5. Der bisherige Artikel 3 wird zu Artikel 5.

Berlin, den 25. März 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Johannes Kahrs

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Sven-Christian Kindler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18109** in seiner 154. Sitzung am 25. März 2020 dem Haushaltsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Eine Mitberatung durch andere Ausschüsse hat der Deutsche Bundestag nicht vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird ein für die Stützung der Realwirtschaft neu zu errichtender „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (WSF) geschaffen, um für einen begrenzten Zeitraum die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im erforderlichen Umfang umzusetzen. Der WSF soll großvolumige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung ermöglichen und vorrangig relevanten, großen Unternehmen der Realwirtschaft, insbesondere mit vielen Arbeitsplätzen und Zulieferstrukturen, dienen. Dabei werden alle wesentlichen Entscheidungen über die notwendigen Maßnahmen einvernehmlich durch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur getroffen.

Um die benötigten finanziellen Mittel für den neu geschaffenen WSF bereitzustellen, wird auf das Rahmenwerk des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) zurückgegriffen. Ebenso werden für die Unternehmen gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen geschaffen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu ermöglichen. Hierfür sind punktuelle, zeitlich befristete Modifizierungen des Gesellschaftsrechts notwendig, die Erleichterungen und insbesondere eine Beschleunigung vorsehen. Sie sind begrenzt auf Kapitalmaßnahmen und Transaktionen, die im Zusammenhang mit den vom Stabilisierungsfonds gewährten Stabilisierungsmaßnahmen stehen.

Mit dem Gesetz sollen zudem die bewährten und erprobten Instrumente des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes aktualisiert und an die Besonderheiten der Realwirtschaft und die besonderen Herausforderungen, die sich aufgrund der Corona-Pandemie stellen, angepasst werden. Dies betrifft insbesondere Eilbedürftigkeit und Beschränkungen von physischen Kontakten.

Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF werden auf das Jahresende 2021 befristet.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18109** in seiner 60. Sitzung am 25. März 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Die **Faktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG) eine wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Volkswirtschaft, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und des sozialen Zusammenhalts in der Coronavirus-Pandemie geschaffen werde. Ökonomische und soziale Schäden würden durch schnelle und zielgerichtete Maßnahmen für Unternehmen abgewendet. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds erhalte folgende Instrumente: 1. Ein Garantierahmen von 400 Mrd. Euro solle Unternehmen dabei helfen, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren; 2. 100 Mrd. Euro seien für Rekapitalisierungsmaßnahmen zur Kapitalstärkung

vorgesehen, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen; 3. Kredite von bis zu 100 Mrd. Euro seien vorgesehen, um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren. Zur Finanzierung der genannten Maßnahmen werde der Bund über seine Finanzagentur je nach Bedarf zusätzliche Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen.

Laut der Fraktionen der CDU/CSU und SPD würden ferner gesellschaftsrechtliche Bestimmungen angepasst, um den betroffenen Unternehmen schnell und unbürokratisch helfen zu können. Rekapitalisierungsmaßnahmen könnten an konkrete Bedingungen wie die Höhe von Organ-Vergütungen, Dividendenausschüttungen und die Verwendung der staatlich bereitgestellten Mittel geknüpft werden. Weiter erklärten sie, dass die Maßnahmen im Einklang mit beihilferechtlichen Vorgaben stehen und damit der Zustimmung der Europäischen Kommission bedürften.

Weiter erklärten sie, dass durch einen Änderungsantrag sichergestellt werden soll, dass auch Start-ups von besonderer Bedeutung in den Genuss von Rekapitalisierungsmaßnahmen kommen könnten. Um den Ländern zu erleichtern, selbst mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen zu errichten, solle geregelt werden, dass diese Einrichtungen vergleichbare Vorteile und Erleichterungen genießen würden wie der Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf Bundesebene.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass die parlamentarische Kontrolle über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und die Maßnahmen der Bundesregierung sichergestellt sei: Über den Verweis in § 25 Absatz 5 WStFG auf § 10a des bisherigen Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz sei das Gremium nach § 3 des Bundesschuldenwesengesetzes durch das Bundesministerium der Finanzen laufend über alle den Fonds betreffenden Fragen zu unterrichten. Abschließend wiesen die Koalitionsfraktionen auf die Befristung des Gesetzes zunächst bis Ende 2021 hin.

Die **Fraktion der AfD** teilte grundsätzlich die Auffassung, dass es sich bei der Corona-Epidemie um eine nationale Notlage handele, die besondere Maßnahmen erfordere. Gleichzeitig äußerte sie die Sorge, dass die Bundesregierung „übersteuere“, indem sie zu drastische Maßnahmen zu lange aufrechterhalte und so größere Kollateralschäden erzeuge als Schäden verhindere. Dabei gehe es nicht nur um wirtschaftliche Fragen, sondern auch um gesundheitliche Folgewirkungen der ergriffenen Politikmaßnahmen. Es stehe durchaus zu befürchten, dass bei einem länger anhaltenden Shutdown auch Todesfälle bei besonders gefährdeten Risikogruppen zu beklagen seien, beispielsweise durch den Entzug von frischer Luft, Tageslicht, sozialen Kontakten, schlechterer Versorgung aufgrund von Personalmangel. Die marktwirtschaftliche Ordnung nehme durch die getroffenen Maßnahmen zudem erheblichen Schaden, mit existenzen-bedrohenden Folgen für viele Menschen. Daher könnten die bisher getroffenen Corona-bedingten Maßnahmen nur von kurzer Dauer sein und müssten ständig auf Basis neuester Erkenntnisse aktualisiert und möglicherweise revidiert werden. Die Bundesregierung sei darum angehalten, die im WStFG bewilligten Mittel mit Bedacht einzusetzen und sobald als möglich wieder den Normalzustand in Wirtschaft und Gesellschaft herzustellen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass die aktuelle Corona-Krise eine solch tiefgreifende Beeinträchtigung für die Wirtschaft darstelle, dass sie angesichts dieser außergewöhnlichen Situation dem vorgelegten Gesetzentwurf zustimmen werde. Gleichwohl bemängelte die FDP, dass angesichts der erheblichen Summen und der damit verbundenen Risiken für den Bundeshaushalt, mit denen dieser Fonds ausgestattet werde, die parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber der Exekutive nicht ausreichend gewahrt würden. Sie habe hierzu einen konkreten Vorschlag gemacht, dass bei Stabilisierungsmaßnahmen mit einem Volumen im Einzelfall von 500 Mio. Euro oder mehr die vorherige Zustimmung des Bundesfinanzierungsgremiums in einem angemessenen Zeitraum einzuholen ist. Wichtig sei darüber hinaus, die bei Beteiligungen des Bundes übliche Kontrolle des Bundesrechnungshofes gemäß Bundeshaushaltsordnung in vollem Umfang zu ermöglichen. Des Weiteren fehle in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine klare Frist oder ein Bekenntnis, bis wann der Fonds wieder abgewickelt und die Beteiligungen veräußert werden sollen. Dies hielt die Fraktion der FDP für einen wesentlichen Mangel. Die staatlichen Beteiligungen dürften nur vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt sein. Als mahnendes Beispiel verwies die FDP-Fraktion auf die immer noch andauernde Beteiligung des Bundes an der Commerzbank aus der Zeit der Finanzkrise. Es müsse das Ziel sein, nach Beendigung der Corona-Krise so schnell wie möglich wieder zur marktwirtschaftlichen Ordnung in Deutschland zurück zu kehren.

Die **Fraktion DIE LINKE**. stellte fest, dass der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Wirtschaftsstabilisierungsfonds dazu beitragen solle, durch die Corona-Krise beeinträchtigte Unternehmen zu stabilisieren. Anders als die „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ richte sich der WSF vor allem an mittelgroße und große Unternehmen. Um ihre Ziele zu erreichen, finanzierten sich diese Unternehmen bisher vor allem über

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mittel- und großvolumige Finanzmarkt-Kredite. Weil Kreditgeberinnen und Kreditgeber als Folge der Corona-Krise Kreditausfälle befürchteten, könnten sich viele Unternehmen nicht mehr hinreichend finanzieren. Der WSF solle Unternehmen vor allem durch Unterstützung bei der Kreditaufnahme, aber auch durch direkte staatliche Unternehmensbeteiligungen stärken. Auf diese Weise sollten Arbeitsplätze, Lieferketten und Wertschöpfung gesichert werden. Vom Corona-Virus gingen erhebliche gesundheitliche Gefahren aus. Die notwendige Bekämpfung des Corona-Virus führe in der Folge zu einem bisher so nie dagewesenen wirtschaftlichen Schock. Nur eine schnelle und groß dimensionierte finanzpolitische Aktion könne diesen Schock abfedern. Als Blaupause benutze der Gesetzentwurf die Strukturen des als Reaktion auf die Finanzkrise geschaffenen Bankenrettungsfonds SoFFin (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung): Der Gesetzentwurf sehe vor, dass das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz umbenannt werde in ein „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Stabilisierungsfondsgesetz“. Die Bundesregierung habe jedoch nicht aus Fehlern bei der Konstruktion des SoFFin gelernt. So sei im vorliegenden Gesetzentwurf neben einer echten Unternehmensbeteiligung wieder das Instrument der stillen Beteiligung vorgesehen. Wie bei einer echten Unternehmensbeteiligung bestehe bei der stillen Beteiligung das Risiko des Totalverlustes – anders als bei einer echten Unternehmensbeteiligung seien mögliche Einnahmen der öffentlichen Hand nach Erholung des unterstützten Unternehmens bei der stillen Beteiligung jedoch durch die jeweilige Vereinbarung zur Verzinsung gedeckelt. Das habe zur Folge, dass die öffentliche Hand bei erfolgreicher Unterstützung finanziell nicht angemessen an diesem Erfolg beteiligt werde. Bei den Beteiligungsrechten des Bundestages falle der vorliegende Gesetzentwurf sogar hinter den SoFFin zurück. Anders als beim SoFFin seien beim Wirtschaftsstabilisierungsfonds weitreichende Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und Bundesrat über Beginn, Verlauf und Entscheidungen der staatlichen Engagements nicht vorgesehen. Notwendig wäre, dass der Bundestag die Möglichkeit erhalte, verbindliche Vorgaben zu Vergütungsbegrenzungen für Managergehälter, für die Begrenzungen von Dividendenausschüttung und für die Mitbestimmung der Beschäftigten in den staatlich unterstützten Unternehmen zu machen. Dies sei im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Als Konsequenz aus der Corona-Krise müssten die Schuldenbremse im Grundgesetz und die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vollständig revidiert werden, so dass nicht für viele Jahre danach neue staatliche Sparpolitik gefordert und erwartet werde. Die Umverteilungspolitik von unten nach oben sowie die Blockade eines gerechteren Steuersystems müsse endlich beendet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ergänze die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau und diene befristet bis Ende des Jahres 2021 der Stabilisierung von großen Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden, die erhebliche Bedeutung für die Volkswirtschaft hätten. Ausnahmefälle würden für den Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit gelten. Problematisch sei, dass kleinere Unternehmen, die eine Schlüsseltechnologie produzierten – egal ob zur Bewältigung der Corona-Krise oder darüber hinaus – nicht erfasst seien. Hier solle zumindest eine temporäre Anpassung der Außenwirtschaftsordnung erfolgen, die eine Investitionsprüfung in solchen Fällen ermögliche. Insbesondere in Verbindung mit der aktuell notwendigen Lockerung des Insolvenzrechts solle zudem gesichert werden, dass nicht staatliche Hilfen durch Investoren aus den Unternehmen herausgezogen werden könnten. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne dem Gesetzentwurf zugestimmt werden: Die Corona-Krise lege global die Wertschöpfungsketten lahm und lasse die Märkte einbrechen. Das könne auch große und gesunde Unternehmen schnell in eine existenzbedrohende Lage bringen und ihre Finanzierung über die Kapitalmärkte erschweren. Eine zeitlich begrenzte direkte Beteiligung des Staates als temporäre Krisenmaßnahme zur Rettung wichtiger Unternehmen sei vor diesem Hintergrund hinnehmbar, erforderlich sei eine realistische Exitstrategie, die dann baldmöglichst umgesetzt werden sollte. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN behalte sich vor, die Geheimhaltung nach einer angemessenen Frist infrage zu stellen.

Die Fraktion der FDP beantrage auf **Ausschussdrucksache 19(8)5737(neu)**, den Entwurf des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes wie folgt zu ändern:

§ 26 Absatz 1 WStFG wird wie folgt neu gefasst:

„Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Anschließend ist er abzuwickeln und aufzulösen. Dies sollte schnellstmöglich erfolgen. Die Vorgaben der BHO sollten im Hinblick auf Verluste bei den Veräußerungen nicht zwingend zur Anwendung kommen, wenn dies die avisierte Abwicklung des Fonds verhindert. Für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(8)5737(neu) wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 19(8)5738** wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Sodann beschloss der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18109** in geänderter Fassung anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(8)5738, der von den Koalitionsfraktionen zuvor in den Ausschuss eingebracht wurde.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Der Gesetzentwurf sieht eine Öffnung für durch andere inländische Gebietskörperschaften, insbesondere die Bundesländer, errichtete, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen vor, wie dies bereits in § 27 Absatz 3 des Entwurfs zur Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes für die besonderen Regeln zur Besteuerung vorgesehen ist.

Bislang sieht der Gesetzentwurf nur punktuell die Erstreckung der besonderen Bestimmungen auf dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen vor. Zur Vermeidung von Verzerrungen, Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der besonderen Bestimmungen in allen Stabilisierungsfällen auf Bundes- wie Landesebene bedarf es einer vollständigen Erstreckung dieser Bestimmungen, insbesondere der Modifizierungen des Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und sonstigen Privatrechts, auch auf von inländischen Gebietskörperschaften, insbesondere von Bundesländern, errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen.

Diesem Zweck dienen die vorgeschlagenen Ergänzungen.

Zu den Änderungen betreffend Artikel 1:

Zu § 17

Durch Satz 6 wird auch für durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen eine dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes entsprechende Rechtsstellung im Hinblick auf Arrest oder andere Maßnahme der Zwangsvollstreckung sowie § 394 Satz 1 BGB sichergestellt.

Zu § 18

Mit der Neufassung des Satz 1 in Absatz 4 wird sichergestellt, dass die im Zusammenhang mit dem Finanzmarktstabilisierungsfonds geregelte Freistellung der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH bezüglich der Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds von der Anwendung des Kreditwesengesetzes (KWG) auch bezüglich der Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds greift. Mit der Ergänzung des Satz 2 wird klargestellt, dass in Fällen, in denen durch andere inländische Gebietskörperschaften, insbesondere durch Bundesländer, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen gegründet werden, die vergleichbare Stabilisierungsmaßnahmen gewähren und von einer Finanzagentur nach dem Recht dieser inländischen Gebietskörperschaften vertreten werden, die die Aufgaben der Verwaltung des Fonds wahrnimmt, diese Finanzagentur bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, unbeschadet der auch für sie geltenden EU-rechtlichen Vorgaben, nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gilt. Damit wird ein Gleichlauf mit der Finanzagentur des Bundes sichergestellt.

Zu § 21

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es in der durch die Coronavirus-Pandemie bedingten Krise problematisch sein kann, marktgerechte Bedingungen zu ermitteln. Mit der Ergänzung von Satz 2 in Absatz 4 werden für Garantien, die durch von anderen inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen übernommen werden, die Modifizierungen des Zivil-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts nach § 6 Absatz 1a für entsprechend anwendbar erklärt. Die Modifizierungen stellen insbesondere sicher, dass Gläubiger von Schuldtiteln und Forderungen die Garantieübernahme nicht nutzen können, um die Forderungen vorzeitig einzuziehen, zu vollstrecken, aufzurechnen oder im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

Zu § 22

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der durch die Coronavirus-Pandemie bedingten Krise problematisch sein kann, marktgerechte Bedingungen zu ermitteln.

Die Ergänzung von Absatz 2 Satz 3 dient dazu, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss auch über Anträge von Start-ups entscheiden kann. So können im Einzelfall auch junge Unternehmen Berücksichtigung finden, die aufgrund ihrer kurzen Unternehmenshistorie und/oder aufgrund ihrer stark technologiegetriebenen Ausrichtung und/oder ihres Geschäftsmodells derzeit noch nicht die in § 16 Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, aber über das Innovationspotential verfügen, diese Kriterien in absehbarer Zeit zu erreichen. Diese Unternehmen fungieren als technologische Wissensträger, steigern die Innovationskraft und können insbesondere für die zukünftige Entwicklung unseres Bruttoinlandprodukts sowie für die technologische Souveränität Deutschlands von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung werden.

Zu § 25

Mit der Ergänzung des Satz 5 in Absatz 2 gilt die Befreiung von den Vorgaben des § 25c und § 25d des KWG auch für Unternehmen, die Gegenstand von durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen gewährten Stabilisierungsmaßnahmen sind, soweit in den Sitzungen dieser stabilisierten Unternehmen Vertreter der entsprechenden Finanzagentur oder einer Landesförderbank- oder -anstalt als Sachverständige hinzugezogen oder als Vertreter benannt werden. § 25c und § 25d des Kreditwesengesetzes stellen besondere Anforderungen an Geschäftsleiter und Gremienmitglieder von Finanzinstituten, die einer Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen – auch von Unternehmen aus der Realwirtschaft – entgegenstehen können.

Zu den Änderungen betreffend Artikel 2:

Zu § 2

Mit der Aufnahme des Absatz 2 wird sichergestellt, dass die im Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vorgesehenen Modifizierungen insbesondere des Privat-, Gesellschafts-, Wertpapier-, Kreditwesen-, Übernahmewettbewerbs-, Börsen-, Insolvenz- und Anfechtungsrechts durch Artikel 2 des WStFG auch für von anderen inländischen Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen gelten. Die Erfahrungen in der Finanzkrise haben gezeigt, dass diese Modifizierungen für die Wirksamkeit der Stabilisierungsmaßnahmen von Bedeutung sind. Um Verzerrungen zu vermeiden und den Gleichlauf von Bundes- und Landeshilfen sicherzustellen, ist daher deren Erstreckung auf von anderen inländischen Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen erforderlich.

Zu § 7c

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Eintragung im Handelsregister nicht nur für die Wirksamkeit des Beschlusses, sondern auch die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahme nicht erforderlich ist. Anders als die insoweit missverständliche Gesetzesbegründung suggeriert, wird dies rechtstechnisch nicht durch eine Fiktion erreicht, sondern dadurch, dass das Gesetz mit der vorgeschlagenen Ergänzung vorsieht, dass die Eintragung für die Wirksamkeit keine Voraussetzung ist. Durch die Vorgabe, auch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu beantragen, soll sichergestellt werden, dass gleichwohl ein hohes Maß an Publizität gewährleistet ist.

Zu den Änderungen betreffend Artikel 3:

Zu § 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderungen sollen sicherstellen, dass Sondervermögen der Länder wie Sondervermögen des Bundes behandelt werden. Durch die Erstreckung der Bereichsausnahme auf von Ländern errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen, werden Verzerrungen vermieden und der Gleichlauf von Bundes- und Landeshilfen sichergestellt.

Zu den Änderungen betreffend Artikel 4:

Zu § 3

Die Änderungen sollen sicherstellen, dass Sondervermögen der Länder wie Sondervermögen des Bundes behandelt werden. Durch die Erstreckung der Bereichsausnahme auf von Ländern errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen, werden Verzerrungen vermieden und der Gleichlauf von Bundes- und Landeshilfen sichergestellt.

Berlin, den 25. März 2020

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.